



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

über kaum ein Thema wird derzeit so viel diskutiert wie über die Impfungen gegen COVID-19. Wir berichten, was Wohnungsunternehmen bei Corona-Impfungen durch Betriebsärzte versicherungstechnisch beachten sollten.

Auch auf die IT-Sicherheit hat die Pandemie Auswirkungen: Cyberangriffe nehmen zu. Wie sich derzeit der Markt für Cyberangriffe verändert, erfahren Sie in unserem Webinar „Financial Lines in und nach der Pandemie –

Rückblick und Ausblick auf einen turbulenten Markt“, für das Sie sich jetzt noch kurzfristig unter marie-christine.fatsawo@avw-gruppe.de anmelden können!

In der Rubrik „Recht und Urteil“ geht es dieses Mal um überflutete Keller: Erfahren Sie, warum diese nicht als Leitungswasserschaden durchgehen. Passend dazu stellen wir Ihnen unser Managementsystem für Leitungswasserschäden vor.

Außerdem nehmen wir das Trend-Thema E-Mobilität näher unter die Lupe. Welches sind die passenden Versicherungsprodukte?

An dieser Stelle bedanken wir uns auch noch herzlich für die rege Teilnahme an unserer diesjährigen Corona Pulsbefragung und das positive Feedback.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit und wie immer viel Freude bei der Lektüre!

Herzliche Grüße

Ihr Hartmut Rösler, Geschäftsführer

Themen

1. Webinar: „Der wilde Markt“ - Cyber-Versicherung: Risiken und Trends 2021
2. Mailing: Corona-Impfungen durch Betriebsärzte: Was ist versicherungstechnisch zu beachten?
3. E-Mobilität: E-Fahrzeuge und E-Ladestationen richtig versichern
4. In Überschwemmungsgebieten wird zu viel gebaut
5. Recht und Urteil: Drainagerohre und die Leitungswasserversicherung
6. Ein Managementsystem für Leitungswasserschäden Teil 1
7. Save the date



Webinar-Ankündigung:

**„Der wilde Markt“ - Cyber-Versicherung: Risiken und Trends
2021**

Die Entwicklungen des Jahres 2020 waren alles andere als vorhersehbar, nicht nur im Hinblick auf die Pandemie, sondern auch in Bezug auf die Cybersicherheitslandschaft. Cyberangriffe haben sich zu einem der größten Risikofaktoren entwickelt. Einige Experten stufen Covid-19 und seine Auswirkungen sogar als "die größte Cybersecurity-Bedrohung aller Zeiten" ein.

Diese Entwicklung lässt sich unter anderem mit dem weiter voranschreitenden technischen Fortschritt begründen. Technologien wie Cloud-Lösungen oder künstliche Intelligenz erhöhen die Effizienz von Cyber-Angriffen in Geschwindigkeit und Umfang. Die virtuellen Offensiven werden immer raffinierter und zielgerichteter. Forciert wird die Schadenentwicklung durch eine Aufweichung der IT-Sicherheit der Unternehmen wegen der aktuell immer noch praktizierten Homeoffice-Regelungen. Steigendes Gefahrpotential sehen die Versicherer in den Kategorien Betrug und Fälschung und insbesondere auch bei der sog. Ransomware: Eingeschleuste Schadsoftware verschlüsselt die Daten des Angriffsopfers, so dass auf diese nicht mehr zugegriffen werden kann. Folgen sind Datenverluste und Betriebsunterbrechungen. Als Lösegeld für die Herausgabe der Daten werden nicht selten fünfstellige Summen verlangt.

Mittlerweile sollten doch die meisten Unternehmen eine Cyber-Versicherung abgeschlossen haben, welche bei den skizzierten Szenarien Schutz bietet?

Erstaunlich ist, dass trotz zahlreicher Belege für die Notwendigkeit einer Cyberversicherung das Abschlussverhalten hierzulande noch immer zögerlich verläuft - dies vermutlich wegen mangelndem Verständnis für Risiken und Deckungskonzepte und großem Vertrauen in eigene Schutzmaßnahmen und Technik. Zudem sind Schäden und Ausmaß von Cyberattacken schwer vorstellbar, solange das eigene Unternehmen noch nicht davon betroffen war. Dabei neigen sich die „guten Zeiten“ zum Abschluss einer Cyber-Versicherung dem Ende entgegen – die Goldgräberstimmung der Risikoträger ist definitiv vorbei.

Was bedeutet das konkret für das Neugeschäft und die Prolongation bestehender Verträge?

Bei Neuanfragen sowie Prolongationen müssen sich die Kunden und Interessenten auf eine aufwändige Risikoermittlung mit detaillierten Fragebögen und Risikoaudits einstellen. Denn aufgrund ihrer Schadenerfahrungen zeichnen die Versicherer Cyber-Risiken zunehmend zurückhaltender – wenn überhaupt! Einige Versicherer haben den Markt bereits verlassen oder sehen von Versicherungsangeboten ab. Dies führt dazu, dass kein adäquater Versicherungsschutz aufgebaut werden kann oder nur bei erheblichen Prämien und Eigenbehalten und/ oder strikteren IT-Security-Vorgaben an den Versicherungsnehmer.

Sie wollen mehr erfahren über die Entwicklung der Cyberversicherung? Dann nehmen Sie am AVW-Webinar „*Financial Lines in und nach der Pandemie – Rückblick und Ausblick auf einen turbulenten Markt*“ am 23. Juni noch spontan teil. Eine Anmeldung ist unter marie-christine.fatsawo@avw-gruppe.de noch möglich.

Julia Bestmann, Assessorin Jur. Referentin Fachbereich Haftpflicht / Financial Lines



**Corona-Impfungen durch Betriebsärzte:
Was ist versicherungstechnisch zu beachten?**

Seit 7. Juni 2021 können Betriebe ihre Mitarbeitenden durch den Betriebsarzt gegen Corona impfen lassen. Große Unternehmen richten selbst Impfstraßen ein, kleinere Unternehmen greifen auf die Praxen der Betriebsärzte zurück.

Fabian Honert aus dem AVW Fachbereich klärt, welche versicherungstechnischen Aspekte dabei beachtet werden müssen.

Viele große Unternehmen richten derzeit Impfstraßen ein, um ihre Mitarbeitenden flächendeckend gegen Corona impfen zu lassen. Wie gestaltet sich die versicherungstechnische Absicherung einer solchen betrieblichen Impfstraße?

Die Versicherer geben hierfür bei den über uns abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherungen überwiegend grünes Licht. In der Vergangenheit sind von vielen Unternehmen Gripeschutzimpfungen im ähnlichen Rahmen durchgeführt worden, somit sehen die Versicherer hier kein erhöhtes Risiko in der Betriebshaftpflicht. Dies gilt allerdings so uneingeschränkt nur für das reine Betriebsrisiko, insbesondere das Bereitstellen von Räumlichkeiten. Nicht hingegen für das Impfrisiko im weiteren Sinne.

Also muss eine klare Grenze zwischen dem betrieblichen Haftpflichtrisiko und dem Ärztehafpflichtrisiko gezogen werden?

Ja, definitiv.

Was bedeutet das konkret für die Praxis?

Das betriebliche Risiko einer Impfstraße bezieht sich auf das Bereitstellen und Betreiben einer Infrastruktur und Räumlichkeiten, um Menschen dort mit einer Impfung versorgen zu können.

Dagegen stellt das Ärztehaftrisiko auf die ärztliche Tätigkeit bei der Arbeit am und mit dem Patienten ab. Die daraus resultierenden Risiken sind natürlich um ein Vielfaches größer im Hinblick auf mögliche Fehler und daraus resultierende Schäden an Leib und Leben, so dass aus Sicht der Haftpflichtversicherer die ärztliche Berufshaftpflicht das deutlich problematischere Risiko darstellt.

Grundsätzlich gilt, dass alles was über die reine Bereitstellung von Räumlichkeiten für den Betrieb einer Impfstraße hinausgeht, eine Vielzahl von Haftungsrisiken sowohl unter zivil- als auch strafrechtlichen Aspekten beinhaltet. Diese Risiken sind exemplarisch einem Blog der renommierten Kanzlei CMS zu entnehmen:

<https://www.cmshs-bloggt.de/rechtsthemen/coronavirus-handlungsempfehlungen-fuer-unternehmen/haftung-corona-schutzimpfungsprogramm-betriebsarzt/>

Das klingt fast so, als sollte man Unternehmen davon abraten, Impfstraßen einzurichten?

Nein, das nicht. Man sollte allerdings gut vorbereitet sein. Die Unternehmen sind gut beraten, Art und Durchführung der betrieblichen Impfungen, so löblich diese auch unter dem Pandemieaspekt sein mögen, genau zu prüfen und abzuwägen, um sich nicht unversehens Risiken ausgesetzt zu sehen, die eine übliche Betriebshaftpflichtversicherung nicht decken kann. Unproblematisch bleibt jedoch die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für den Impfstraßenbetrieb.

Wie kann der Impfbetrieb vor diesem Hintergrund dann am besten aussehen?

Eine denkbare Option ist die Durchführung der Impfungen durch extern bestellte Betriebsärzte. Dann sind die Risiken von der Einladung zum Impftermin über die Bereitstellung der Aufklärungs-, Anamnese- und Einwilligungsbögen bis hin zur eigentlichen Impfung ausgelagert. Das Unternehmen haftet somit nur für die ordnungsgemäße Auswahl des Beauftragten und die Bereitstellung der Räumlichkeiten.

Eine letzte Frage: Handelt es sich bei der Einrichtung einer Impfstraße eigentlich um eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung für die Betriebshaftpflichtversicherung?

Ja, im Zweifel schon. Solange der Betrieb einer Impfstraße neben der Haupttätigkeit betrieben wird, handelt es sich nicht pauschal um eine Gefahrerhöhung, wenn der bisherige Rahmen (so wie bei z.B. den jährlichen Gripeschutzimpfungen) nicht überschritten wird. Unsere bevorzugten Versicherer haben uns signalisiert, die Impfstraßen prämienneutral per Nachtrag einzuschließen, wenn diese von AVW angezeigt werden. Daher möchten wir unsere Kunden bitten: Sollten Sie eine Impfstraße betreiben oder einrichten, zeigen Sie uns dies bitte an, damit wir es Ihrem Betriebshaftpflichtversicherer mitteilen können.

Fabian Honert, Fachbereich Haftpflicht / Financial Lines



E-Mobilität

E-Fahrzeuge und E-Ladestationen richtig versichern

E-Mobilität ist weiter auf dem Vormarsch. Die Zahl von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen wird weiter steigen. Das stellt spezielle Anforderungen an den Versicherungsschutz der Fahrzeuge und Ladestationen – sowohl auf dem eigenen Grundstück als auch direkt davor. Im Interview erklärt Alexander Haag aus dem Fachbereich Sach, worauf es bei der Versicherung von E-Fahrzeugen, E-Scootern, E-Bikes und den notwendigen Ladestationen ankommt.

Herr Haag, was ist bei der Versicherung von E-Fahrzeugen anders als bei Fahrzeugen, die nicht elektrisch betrieben werden?

Alexander Haag: Prinzipiell unterscheidet sich die Kfz-Versicherung für Elektro-Autos nur geringfügig von der anderer PKW. Gesetzlich vorgeschrieben ist für alle PKW nur die Haftpflichtversicherung, und hier unterscheiden die meisten Versicherer nicht zwischen unterschiedlichen Antriebsarten. Nur die wenigsten Versicherer bieten spezielle E-Auto-Policen oder Vergünstigungen für die emissionsarmen Wagen an.

Und was gilt in der Kasko-Versicherung für Elektro-Kfz?

Alexander Haag: Da mit einem Elektroauto in der Regel höhere Anschaffungskosten verbunden sind als mit einem vergleichbaren Auto mit Verbrennungsmotor, sollte der Halter sich für eine Vollkasko-Versicherung entscheiden. Einer der wertvollsten Bestandteile des Elektroautos ist der Akku, deswegen sollte die Kaskoversicherung einen umfangreichen Schutz für den Stromspeicher gewährleisten, welcher auch Bedienfehler wie eine Tiefenentladung einschließt. Ist der Akku jedoch gemietet, ist er in der Regel über den Hersteller versichert. Ein Umstand, der bei Abschluss der Versicherung auch unbedingt angemerkt werden sollte, da er sich positiv auf den Preis auswirken kann.

Haben Sie weitere Tipps zum Versicherungsschutz für Elektro-Kfz?

Alexander Haag: Es sollten mögliche Folgeschäden aus Abschleppvorgängen versichert sein. Das Abtransportieren eines Liegenbleibers mit Elektroantrieb gestaltet sich deutlich schwieriger als bei anderen Kfz. Beim E-Auto wird über die Antriebsachse Strom erzeugt, und ein unsachgemäßer Abschleppvorgang kann zu Kurzschlüssen führen. Schlimmstenfalls wird der Akku in Mitleidenschaft gezogen. Zudem sollte die Elektroauto-Versicherung den Schutz gegen ein mögliches Feuer beinhalten. Denn Brände an E-Fahrzeugen müssen mit speziellem Equipment erstickt werden, und das verursacht meist hohe Kosten.

Neben E-Autos werden auch E-Bikes und auch E-Scooter immer häufiger eingesetzt. Was ist dabei zu beachten?

Alexander Haag: Für E-Scooter und klassische E-Bikes gelten andere Regeln. Klassische E-Bikes (sogenannte Pedelecs) gelten im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung als Fahrrad, da die Motorunterstützung auf eine Geschwindigkeit von maximal 25 km/h begrenzt ist und nur durch das Treten der Pedalen aktiviert wird. Deshalb dürfen sie ohne Betriebserlaubnis und Versicherungskennzeichen gefahren werden.

Auch ohne Versicherung?

Alexander Haag: Eine Versicherung ist nicht Pflicht, aus unserer Sicht aber dringend empfohlen – allein schon aufgrund des hohen Anschaffungswertes. Die AVW bietet eine Absicherung der E-Bikes über die Geschäftsinhaltsversicherung an. Am Versicherungsort besteht so vollumfänglicher Versicherungsschutz. Über einen Rahmenvertrag sind E-Bikes unter Berücksichtigung der üblichen Sicherungsvorschriften zusätzlich gegen einfachen Diebstahl bis 5.000 EUR beitragsfrei mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch gegen die im Vertrag vereinbarten versicherten Gefahren wie zum Beispiel Feuer und Einbruchdiebstahl.

Und wie sieht es bei E-Scootern aus?

Alexander Haag: Ein E-Scooter braucht zunächst eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder eine Einzelbetriebserlaubnis. Außerdem besteht für E-Scooter eine Versicherungspflicht. Für jeden Scooter muss eine eigene Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, da er als ein eigenständiges Fahrzeug gilt. Er braucht ein eigenes Kennzeichen, auch eine selbstklebende Versicherungsplakette ist Pflicht. Ohne die dürfen die elektrischen Roller nicht auf öffentlichen Straßen oder Plätzen gefahren werden.

Lässt sich der E-Scooter über einen Rahmenvertrag auch zusätzlich absichern?

Alexander Haag: Ja, weiterer Versicherungsschutz ist auch für E-Scooter möglich. Wie der genau aussieht und was jeweils am sinnvollsten ist, dazu beraten die AVW Kundenmanager gern individuell.

Die Einführung der Elektromobilität benötigt komfortable und sichere Ladeinfrastrukturen – nicht nur in öffentlichen Bereichen, sondern auch in Wohnanlagen oder sonstigen Immobilien. Wie lassen sich diese bestmöglich versichern?

Alexander Haag: Sofern sich die Ladeeinrichtungen auf dem Versicherungsgrundstück eines Versicherungsnehmers befinden, sind sie in der Regel über die AVW-Rahmenverträge zur Gebäudeversicherung gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm mitversichert, sowie insbesondere auch gegen böswillige Beschädigung. Einen noch weitreichenderen Versicherungsschutz bietet eine Elektronikversicherung. Sie umfasst unvorhergesehen eintretende

Gefahren und Schäden wie Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit und auch Vorsatz, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Kurzschluss, Überstrom und auch Diebstahl.

Und wenn sich die E-Ladestation an einer öffentlichen Straße befindet?

Alexander Haag: Versicherungsschutz über die Elektronikversicherung lässt sich auch erreichen, wenn sich die Ladeinfrastrukturen außerhalb des Grundstücks des Versicherungsnehmers befinden. Bei E-Ladestationen, die zwar nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, für die er jedoch aufgrund öffentlicher oder kommunaler Verträge die Gefahr trägt, ist der Versicherungsschutz im Einzelfall mit dem Versicherer abzustimmen.

Auf welche Richtlinien muss ich achten, damit der Versicherungsschutz eingehalten wird?

Alexander Haag: Grundsätzliche Voraussetzung ist immer die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und VDE-Normen sowie der fachgerechte Einbau durch ein nach DIN VDE 1000-10:2009-01 qualifiziertes Unternehmen. Ebenfalls maßgeblich ist die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (BGV A3) für elektrische Anlagen und Betriebsmittel.

Warum ist die ausreichende Installation von E-Ladestationen für Wohnungsunternehmen so ein relevantes Thema?

Alexander Haag: Ganz einfach: Sie mindert Risiken. Stelle ich keine geeigneten Ladepunkte in ausreichender Zahl zur Verfügung, kann das dazu führen, dass E-Fahrzeugbesitzer zu Kabelrollen, Verlängerungsleitungen, Mehrfach-Steckdosen, Reiseadaptern und anderen Utensilien greifen, um ihre Fahrzeuge aus den vorhandenen Steckdosen ihrer Wohnungen, Kellerräume oder Flure mit Strom zu versorgen. Diese Zweckentfremdung birgt natürlich ein großes Sicherheitsrisiko. Deshalb sollten Parkplätze, die mit Ladesäulen ausgerüstet werden, auch immer klar als solche markiert und reserviert werden. Wenn die Ladestationen gut erkennbar sind (und auch nur für das Laden als Stellfläche genutzt und nicht als regulärer Parkplatz „missbraucht“ werden), werden sie erfahrungsgemäß sehr gut angenommen– und das Sicherheitsrisiko durch Eigenkonstruktionen enorm reduziert.

Wir beraten Sie gern zur Absicherung Ihrer E-Fahrzeuge und E-Ladestationen. Auch für weitreichenden Versicherungsschutz stehen durch die AVW-Rahmenverträge zur Elektronikversicherung ausgereifte Versicherungskonzepte zur Verfügung. Sprechen Sie Ihren AVW-Kundenmanager an!

Alexander Haag, Assessor Jur. Fachbereich Sach



Naturgefahren

In Überschwemmungsgebieten wird zu viel gebaut

Schäden durch Extremwetter nehmen in Deutschland zu – gerade Überschwemmungen durch Starkregen werden immer mehr zu einem Problem. Gleichzeitig wird in Überschwemmungsgebieten zu viel gebaut, warnt der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und fordert eine Reform des Baurechts.

Die Folgen des Klimawandels sind auch in Deutschland deutlich zu spüren. Wetterextreme, wie Überschwemmungen, Starkregen oder Hagel, nehmen immer mehr zu. Bei der Raumordnung und der Bauplanung bleibt das jedoch bislang weitgehend unberücksichtigt, bemängelt der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und warnt: In Überschwemmungsgebieten wird zu viel gebaut. Rund 2,5 Millionen neue Wohngebäude sind in den letzten 20 Jahren in Deutschland errichtet worden – 32.000 davon in hochwassergefährdeten Risikogebieten.

Starkregen kann überall zum Problem werden

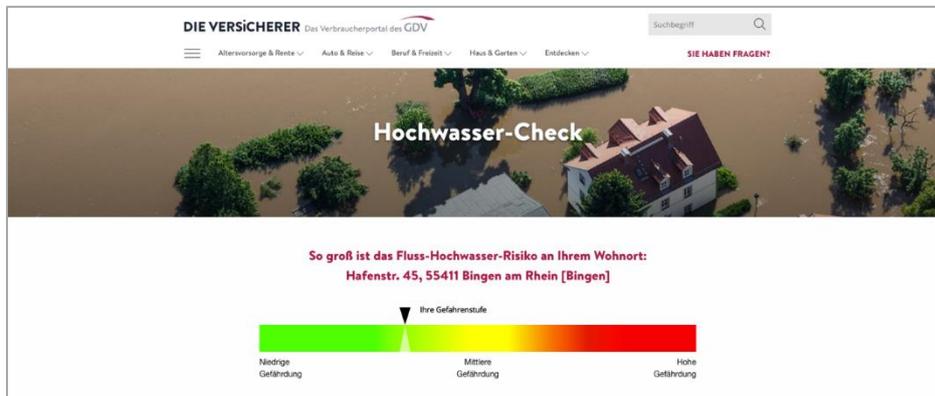
Erst im Frühjahr ermittelte der GDV die 50 deutschen Städte mit der größten Gefährdung durch Starkregen. Das Ergebnis: Deutschlandweit liegen knapp zwölf Prozent aller Adressen in der Starkregen-Gefährdungsklasse (SGK) 3, etwa 66 Prozent in der SGK 2 und rund 23 Prozent in der SGK 1. In Wuppertal, Freiburg und Chemnitz etwa sind mehr als 13 Prozent der Gebäude bei unwetterartigem Regen hoch gefährdet. Tatsächlich in Sicherheit wiegen kann sich übrigens niemand: Starkregen kann auch weit ab von Gewässern oder in Tallagen zu Überschwemmungen führen und immense Schäden anrichten, so der GDV.

Praktische Tools: Naturgefahren- und Hochwasser-Check

Bestimmte Tools können helfen, Schäden durch Wetterextreme zu vermeiden. Der [„Naturgefahren-Check“](#) und der [„Hochwasser-Check“](#) zeigen Immobilienbesitzern und Mietern nach wenigen Klicks, wie groß das Risiko für Unwetter- und Hochwasserschäden am Wohnort ist. Dazu gibt es hilfreiche Informationen zu vergangenen Schäden.



Der Naturgefahren-Check zeigt, wie groß das Risiko für Schäden durch Extremwetter wie Starkregen, Sturm und Hagel am Wohnort ist



Der Hochwasser-Check informiert über das Risiko von Schäden durch Fluss-Hochwasser

Nach dem Check erhält man passende Empfehlungen, die die Schadenprävention unterstützen

Beide Tools sind hilfreich zur Risikoeinschätzung sowie geeignet, um im Zweifel rechtzeitig präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Eine Naturgefahren- oder Elementarschaden-Versicherung deckt Risiken durch gravierende Wetterereignisse ab. Häufig ist sie Bestandteil der Wohngebäude- und Hausratversicherung. Ihr Kundenmanager ist bei Fragen gern für Sie da.

Thomas Bludau, Kundenmanagement



Recht und Urteil

Drainagerohre und die Leitungswasserversicherung

Immer wieder kommt es zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer zu Differenzen über den Deckungsumfang der Leitungswasserversicherung, was nicht verwunderlich ist im Hinblick darauf, dass die Leitungswasserschäden mit mehr als 60 % den Löwenanteil der Schadenfälle in der Gebäudeversicherungssparte stellen.

So wurde auch in einem kürzlich vom OLG Nürnberg entschiedenen Rechtsstreit darüber gestritten, ob bestimmungswidrig aus einer außen um ein Gebäude herum verlegten Drainageleitung, welche bestimmungsgemäß Niederschlags- und Sickerwasser ableiten sollte, austretendes Wasser als versicherter Leitungswasserschaden einzustufen sei (OLG Nürnberg, Beschluss vom 03. Februar 2021, Az.: 8 U 3271/20). Hintergrund war ein Schadenfall aus dem Jahr 2016, bei dem ein Abwasserrohr außerhalb der versicherten Immobilie gebrochen und deshalb verstopft war. Dadurch kam es zu einem Rückstau, aufgrund dessen auch das Wasser der an dieses Abwasserrohr angeschlossenen Drainageleitung nicht ablaufen konnte, so dass dieses Wasser in den Keller eindrang und dort Schäden verursachte. Die Gebäudeversicherung lehnte eine Regulierung des Schadens jedoch ab.

Ein versicherter Leitungswasserschaden?

Darauf klagte der Gebäudeeigentümer vor dem Landgericht auf Zahlung von 48.556,38 EUR, drang mit seiner Forderung jedoch nur in Höhe von 2.238,38 EUR nebst Zinsen durch. Die Kammer war der Auffassung, dass ein versicherter Leitungswasserschaden nicht vorgelegen habe, da das Wasser nicht aus einem der Wasserversorgung des Gebäudes dienenden Zu- oder Ableitungsrohr ausgetreten sei. Versichert sei nur der Rohrbruchschaden an der Abwasserleitung, dessen Reparaturkosten sich nach Abzug des Selbstbehaltes auf 2.238,38 EUR beliefen.

Gegen diese Entscheidung wandte sich der Kläger mit seiner Berufung an das Oberlandesgericht, wo er jedoch mit seiner Rechtsauffassung gleichfalls Schiffbruch erlitt. Das OLG verwies darauf, dass über die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden VGB 2008 gemäß Ziff. 4.2 sowohl die Gefahren „Leitungswasser“ als auch „Bruchschäden an Rohren“ als selbständige, an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpfte und mit unterschiedlichen Entschädigungsregeln einhergehende Versicherungsfälle geregelt seien (vgl. OLG Nürnberg a.a.O, Rdnr. 11 m.w.N.).

Keine „sonstige mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundene Einrichtung“

Da in dem vorliegenden Fall das Wasser bestimmungswidrig aus der Drainage ausgetreten sei, die nicht der Ver- oder Entsorgung des Gebäudes mit Wasser sondern ausschließlich der Entwässerung des Grund und Bodens ohne vorherige Aufnahme von häuslichen Abwässern zu dienen bestimmt sei, handele es sich um keine „sonstige mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundene

Einrichtung“. Die einschlägige Klausel Ziff. 6.1, 2. Anstrich, VGB 2008 erfordere nämlich daneben, dass diese sonstige Einrichtung auch der Wasserversorgung diene, so dass erst ab der Einmündung in die beschädigte Abwasserleitung das Drainagewasser als Leitungswasser im Sinne der Versicherungsbedingungen bezeichnet werden könne (vgl. OLG a.a.O., Rdnr. 15 m.w.N.). Da das Drainagewasser jedoch unstreitig nicht auf diesem Wege in den Keller eingedrungen war, handelte es sich folglich auch um keinen versicherten Schaden.

Diese Entscheidung ist für den Versicherungsnehmer sicherlich unbefriedigend, jedoch konsequent in der Auslegung der Versicherungsbedingungen, die naturgemäß nicht für jedweden auch noch so exotischen Wasserschaden Versicherungsschutz bieten können, da anderenfalls die Prämien schlicht unbezahlbar teuer würden. Bei Fragen hierzu sprechen Sie uns gerne an.

Wolf-Rüdiger Senk, Bereichsleiter Versicherungsrecht



FORUM LEITUNGSWASSER

Ein Managementsystem für Leitungswasserschäden – Teil 1

Viele Leitungswasserschäden könnten vermieden werden. Dafür braucht es ein zielgerichtetes, strukturiertes Vorgehen. Die relevanten Punkte, die beachtet werden müssen, bündelt die AVW jetzt in einem „Leitungswasserschaden-Managementsystem“. Schadenberater Stefan Schenzel stellt es vor.

Die Verhütung von Leitungswasserschäden bleibt ein dringendes Thema der Wohnungswirtschaft. Die AVW unterstützt ihre Kunden dabei gleich mehrfach – etwa über den in unserem FORUM LEITUNGSWASSER erarbeiteten Leitfadens zur Schadenverhütung und mittels detaillierter Schadenanalysen. Um die Inhalte des Leitfadens im Wohnungsunternehmen zu installieren, hat die AVW nun ein „Leitungswasserschaden-Managementsystem“ entwickelt. Ähnlich wie ein Qualitätsmanagementsystem beinhaltet es verschiedene Bausteine, die bei der Prävention von Leitungswasserschäden beachtet werden sollten:

Baustein 1

Verantwortlichkeiten: Viele Themen verpuffen in Unternehmen schnell wieder, wenn die Verantwortlichkeiten nicht geklärt sind. In Sachen Leitungswasserschaden-Prävention bedeutet das: Jedes Unternehmen braucht einen „Leitungswasser-Beauftragten“ oder eine „Leitungswasser-Beauftragte“, die das Thema im Unternehmen koordiniert. Die Zusammenarbeit über verschiedene Abteilungen und Bereiche hinaus muss geregelt werden – und das alles mit voller Unterstützung der Unternehmensleitung.

Baustein 2

Prozesse und Vorgaben: Das Thema Prävention von Leitungswasserschäden sollte in alle relevanten (Instandhaltungs-)Prozessen des Unternehmens implementiert werden. Folgende Fragen sind zu klären: Gibt es bereits separate Prozesse, die auf die Schadenprävention einzahlen (werden etwa die Silikonfugen der Badewanne bei der Wartung der Rauchmelder immer gleich mit überprüft)? Gibt es Unternehmensvorgaben, welche Materialien benutzt werden dürfen? Oder mit welchen Handwerkern zusammengearbeitet wird? Und wird das alles dokumentiert und überprüft?

Baustein 3

Unterstützende Prozesse: Viele kleine Prozesse können die Präventionsbemühungen unterstützen. Dazu gehören zum Beispiel die Schulung der Mitarbeitenden zum Thema Verhütung von Leitungswasserschäden oder die Nutzung der Inhouse-IT, etwa für die Bereitstellung von Daten oder zur Dokumentation. Auch eine geregelte Kommunikation ist wichtig, gerade mit den Mietern. Und zwar nicht nur, wenn es zu häufigen Rohrverstopfungen kommt, sondern auch schon vorab, etwa durch regelmäßige Beiträge in Mieterzeitungen.

Baustein 4

Steuerung: Auch die Steuerung von Leitungswasserschäden muss im Unternehmen hinterlegt sein. Die AVW unterstützt Sie in Ihren Bemühungen dabei mit regelmäßigen Schadenanalysen und stellt relevante Kennzahlen zur Verfügung. Dafür ist es wichtig, dass Schäden und alle zugehörigen Daten dokumentiert werden, um sie später auswerten und analysieren zu können. Ganz unkompliziert geht das über das Schadenmanagementportal (SMP) der AVW. Diese Daten sollten dann regelmäßig von einem festen Kompetenzteam im Unternehmen betrachtet werden, um die Wirksamkeit von Maßnahmen zu prüfen und rechtzeitig zu sehen, wo es unter Umständen Handlungsbedarf gibt. So können leicht auch weitere Ziele auf dem Weg hin zu weniger Leitungswasserschäden definiert werden.

Sie haben Interesse an unserem Leitungswasserschaden Managementsystem? Die einzelnen Bausteine stellen wir in unseren kommenden Fachinformationen noch ausführlicher vor. Gern können Sie sich auch jederzeit per Mail direkt an mich wenden.

Stefan Schenzel, Teamleiter Schadenmanagement und Schadenberatung

Online-Magazin!

FORUM LEITUNGSWASSER @ wohnungswirtschaft-heute – Ausgabe 5

Die fünfte Ausgabe des Online-Magazins FORUM LEITUNGSWASSER ist erschienen:

Die wohnungswirtschaft-heute bereitet in Zusammenarbeit mit der AVW Gruppe regelmäßig die Workshop-Erkenntnisse des FORUM LEITUNGSWASSER in spannenden Fachbeiträgen auf.

Viele spannende Artikel rund um das Thema Leitungswasserschäden warten auf Sie!

Klicken Sie doch mal rein.

[>> Hier geht's zum neuen Online-Magazin „FORUM LEITUNGSWASSER“](#)



AVW
Wir sichern Werte.
Versicherungsspezialist der Immobilienwirtschaft
www.avw-gruppe.de

Forum Leitungswasser
Alles rund um die Leckage-Prävention

AVW
Forum **Leitungswasser**
Alles rund um die Leckage-Prävention

Ausgabe 5 | Mai 2021

Impressum
Forum Leitungswasser
Alles rund um die Leckage-Prävention
Herausgeber:
Initiative Schadenprävention
Chefredaktion:
Gerd Wanda
Löjfer Berg 22, 23715 Bönau
Telefon +49 (0) 4527 206910
www.schadenpraevention.de
In Kooperation mit der AVW Unternehmensgruppe und dem Verlag **Wohnungswirtschaft heute**.
Chefredakteur:
Gerd Wanda
Wohnungswirtschaft heute
wanda@wohnungswirtschaft-heute.de
www.wohnungswirtschaft-heute.de

Editorial
Durchdachte Prozesse und konkrete Vorgaben entscheiden über Qualität und vermeiden kostspielige Gebäudeschäden
Seite 2

Schadenprävention & Klimaschutz
Wasserleitungen bei Vollmodernisierung und Aufstockung – Erfahrungen der Unternehmensgruppe Nassauische Heinstätte I Wohnstadt (NHW)
Seite 3

Qualitätssicherung in Planung und Ausführung
Was ist beim Bau von neuen Sanitärleitungen zu beachten?
Seite 7

Hundert Stunden in 80 Jahren
Verbindungsstücke sind eigentlich günstiger Ersatz für Kupferrohre, aber Vorsicht, wenn Trinkwasser zu heiß wird, dann können sie tropfen
Seite 11

Schaden sorgfältig initiiert
Mutter spielte Handwerker, bohrte Kupferleitung an. Nach seinem Anschlag wurde eine „Wasserritzbombe“ entdeckt
Seite 13

Planung, Lieferung und Einbau
Handwerker im Badezimmer – Rinnen und Abflüsse in schwimmenden Estrichen, Hartschaum und Montage von Duschabtrennungen
Seite 15

Materialfehler
Messing-Fornstück – Materialfehler sind bei der Installation nicht erkennbar, aber Schäden können auch nach Jahren auftreten
Seite 17

Hirtengrundwissen Leitungswasserrohre
Was hat die Wasserhärte mit Korrosion zu tun? Ist hartes Wasser schlecht für die Leitungen, Herr Dr. Scholze?
Seite 19

AVW stellt vor
Das Leitungswasserschaden-Managementsystem der AVW, Teil 3: Stefan Schenkel beschreibt Prozesse und Vorgaben
Seite 24

Vermauen, verbaun, falsch eingemauert im Neubau – Sanitärinstallation tropft in die Zwischendecke
Seite 26

Save the date

- 23.06.2021** **AVW Fachveranstaltung "Managerhaftung" als Webinar**
"Financial Lines in und nach der Pandemie –
Rückblick und Ausblick auf einen turbulenten Markt"
Aufgrund der aktuellen Situation ersetzt dieses Webinar in diesem Jahr
unsere AVW Fachveranstaltung "Managerhaftung" im Übersee Club
Hamburg. Eine Anmeldung ist noch kurzfristig möglich unter [marie-
christine.fatsawo@avw-gruppe.de](mailto:marie-christine.fatsawo@avw-gruppe.de).
- 24.08.2021** **VdS-Fachtagung „Sanierung und Regulierung von
Sachschäden“, Köln**
Schwerpunktseminar unseres Kooperationspartners VdS für
Schadenregulierer sowie in den Regulierungsprozess eingebundene
Dienstleister. [Weitere Informationen finden Sie hier.](#)
- 25./26.10.2021** **VdS-Lehrgang „Leitungswasserschäden“**
Dieser Lehrgang unseres Kooperationspartners VdS unter der Leitung des
FORUM LEITUNGSWASSER-Referenten Dr. Georg Scholzen vermittelt
detaillierte Kenntnisse über die korrekte Trinkwasserinstallation. Weitere
Schwerpunkte sind das Risk Management sowie die Gefährdungsanalyse
nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV). Zusätzlich werden mögliche
Sanierungsverfahren von schadenauffälligen Leitungen aufgezeigt und
Möglichkeiten zu Regress und Haftpflicht dargelegt. [Hier geht's zur
Anmeldung.](#)
- 28.10.2021** **AVW Wohnungswirtschaftliche Versicherungstagung 2021**
Wir gehen optimistisch davon aus, dass wir in diesem Jahr wieder unsere
traditionelle „Wohnungswirtschaftliche Versicherungstagung" in Hamburg
durchführen können. Save the date!